Stadt Adliswil
Grosser Gemeinderat
Zürichstrasse 10 8134 Adliswil 044 711 77 87 adliswil.ch

Beschlüsse des Grossen Gemeinderats Adliswil vom 4. November 2026

1. Das **Postulat** von Esen Yilmaz (SP), Christoph Sütterlin (GLP), Sebastian Huber (SVP) und Xhelajdin Etemi (SP) vom 7. Mai 2025 betreffend **«Förderung des Wirtschaftsstandorts Adliswil - Etablierung einer eigenen Standortförderung»** wird als erledigt abgeschrieben.

2. Dem **Zusatzkredit** von brutto CHF 218'000 (inkl. Mehrwertsteuer) für die **Verlängerung des Pilotprojekts Familienzentrum Adliswil um zwei Jahre** wird zugestimmt. Der Kredit umfasst CHF 124'000 für Betriebskosten (Konto 707.3130.00) sowie CHF 94'000 für die interne Kostenverrechnung der Gebrauchsleihe Isengrund (Konto 707.3160.00), jeweils inkl. Mehrwertsteuer.

2.1 Der Stadtrat erstattet dem Grossen Gemeinderat bis am 30. November 2027 Bericht über die konkret unternommenen Schritte, deren Ergebnisse und die vorgesehene Umsetzung. Die Berichterstattung umfasst auch die Erhebung, in welchen Gemeinden die Besucherinnen und Besucher des Familienzentrums Wohnsitz haben.

2.2 Der Stadtrat wird beauftragt, innerhalb eines Jahres eine Reduktion der Betriebszeiten des Familienzentrums, allenfalls verbunden mit einem alternativen Standort, zu prüfen und dem Grossen Gemeinderat bis am 30. November 2027 Bericht zu erstatten.

3. Die **Globalbudgetmotion** von Reto Buchmann (FDP), Sebastian Huber (SVP), Yannick Falbriard (Die Mitte) und Harry Baldegger (Freie Wähler) vom 30. Januar 2026 betreffend **«Produktgruppe Energie - Label Energiestadt»** wird als erledigt abgeschrieben.

Adliswil, 4. November 2026

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:	Der 1. Sekretär:
Sebastian Huber	Simon Schanz

Rechtsmittel

Gegen diese Beschlüsse kann beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Werden mit dem Rekurs die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte gerügt, ist der Rekurs innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Im Übrigen ist der Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an, einzureichen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Stadt Adliswil